

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Kantonales Jagdgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1979)

(Genehmigt vom Bundesrat am 10. August 1979)

Art. 1*

Rechtsgrundlagen

Die Jagd ist im Kanton Glarus ein Regal des Staates. Ihre Ausübung wird im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel durch dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 2*

Jagdsystem

¹ Die Jagd wird nach dem Patentsystem ausgeübt.

² Das Recht zur Ausübung der Jagd wird mit dem Bezug des Jagdpatentes erworben, welches von der kantonalen Jagdbehörde ausgestellt wird.

Art. 3*

Aufgaben des Kantons

Dem Kanton obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Regelung und Planung der Jagd gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes sowie Überwachung des Jagdwesens;
- b. die Jagdverwaltung, die Jagdpolizei und die Organisation der Wildhut;
- c. die Erhaltung eines gesunden Wildbestandes;
- d. die Erhaltung geschützter Wild- und Vogelarten;
- e. die Erhaltung, der Schutz und die Verbesserung des Lebensraumes der freilebenden Tiere.

Art. 4*

Verhütung von Wildschäden

Der Kanton sorgt dafür, dass der Wildbestand auf einem für die Land- und Forstwirtschaft erträglichen Mass gehalten wird. Der am Wald verursachte Wildschaden darf die Verjüngung mit standortsgemässen Baumarten nicht gefährden. Der Regierungsrat trifft Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden. Er kann jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, welche erhebliche Schäden anrichten, anordnen oder bewilligen. Ausgenommen sind geschützte Tiere, die der Bundesrat nach Arti-

kel 13 Absatz 4 des Bundesgesetzes bestimmt. Die einschlägigen Bestimmungen des Kantonalen Waldgesetzes¹⁾ bleiben vorbehalten.

Art. 4^a

Vergütung von Wildschäden

Der Kanton entschädigt angemessen die durch jagdbares Wild verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes sowie Artikel 9 Absatz 1 der Jagdverordnung²⁾ Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen. Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der Geschädigte die ihm zumutbaren Abwehrmassnahmen nicht getroffen hat. Bund und Kanton entschädigen den durch bestimmte geschützte Wildarten verursachten Schaden im Rahmen der Bundesgesetzgebung (Art. 13 Abs. 4 Bundesgesetz).

Art. 4^b

Finanzierung der Entschädigungen für Wildschadenverhütung und -vergütung

¹ Zum Zwecke einer möglichst ausgeglichenen Finanzierung der Schadenverhütungsmassnahmen und der Wildschäden unterhält der Kanton einen Wildschadenfonds. Dieser wird gespiesen

- a. durch einen jährlichen Zuschlag von maximal 10 Prozent zur Patenttaxe;
- b. durch einen jährlichen Beitrag von 10 Prozent aus den Einnahmen, die der Kanton aus dem Wildabschuss erzielt.

² Über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden erlässt der Landrat eine Verordnung³⁾.

Art. 5*

Zuständigkeit des Landrates

¹ Der Landrat erlässt eine Verordnung, in welcher die erforderlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd enthalten sind. Er legt, soweit hiefür nicht der Bund zuständig ist, die Bannbezirke fest.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über:

- a. die Patentarten und -taxen;
- b. die Voraussetzungen über Erteilung, Verweigerung und Entzug der Patente;
- c. das jagdbare und zu schützende Wild;

¹⁾ GS IX E/1/1

²⁾ GS VI E/211/2

³⁾ GS VI E/211/3

- d. den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen (Art. 7 Abs. 4 Bundesgesetz);
- e. die Jagdzeiten und die Schontage;
- f. die zulässigen Waffen und Munition sowie die Waffenkontrolle;
- g. verbotene Jagd- und Hilfsmittel.

Art. 6*

Aufsicht

Das zuständige Departement übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Jagdgesetzgebung aus.

Art. 7*

Zuständigkeit des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über:

- a. die Eignungsprüfung für Jäger;
- b. die dem Jäger zustehende Anzahl jagdbarer Tiere;
- c. die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflichten;
- d. die Wild- und Abschussstatistik;
- e. die Ausweispflicht;
- f. das Schussgeld;
- g. die Abschussprämien;
- h. die Verwendung von Jagdhunden;
- i. die Haftpflichtversicherung.

² Der Regierungsrat erlässt alljährlich die jagdpolizeilichen Vorschriften.

³ Dem Regierungsrat steht das Recht zu, im Interesse der Jagd, des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und der Gesundheit von Mensch und Tier einschränkende Verfügungen zu erlassen.

⁴ Zum Schutze bestimmter Wildarten oder zur allgemeinen Wildhege kann der Regierungsrat, nach Anhören der betroffenen Gemeinden, Schongebiete, Schutzzonen und Vogelschutzgebiete schaffen.

Art. 8*

Jagdkommission

¹ Zur Begutachtung und Vorberatung aller das Jagdwesen sowie den Wild- und Vogelschutz betreffenden Fragen wählt der Regierungsrat eine Jagdkommission und die Ersatzmitglieder.

² Diese besteht aus dem Vorsteher des für das Jagdwesen zuständigen Departements als Vorsitzendem, einem Vertreter der Wildhut, vier Vertretern der organisierten Jäger sowie je einem Vertreter des Glarner Bauernverbandes, der für den Wald zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde, des Waldwirtschaftsverbandes, der Naturschutzvereinigungen und des Tiereschutzes.

Art. 9**Wildhüter; Hegekommission*

¹ Für die eidgenössischen Jagdbanngebiete, die kantonalen Schongebiete und das offene Jagdgebiet werden Wildhüter bestellt. Das zuständige Departement erlässt ein Dienstreglement.

² Es ernennt die Hegekommission und erlässt ein Hegereglement.

Art. 10*Interkantonale Vereinbarungen*

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit andern Kantonen Vereinbarungen über das Jagdwesen abzuschliessen.

Art. 10^{a*}*Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Die Frist zur Erhebung von Beschwerden beim zuständigen Departement gegen Schätzungsentscheide betreffend die Vergütung von Wildschäden beträgt zehn Tage.

Art. 11*Strafbestimmung*

Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, vom Richter mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 12*Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Vollziehungsgesetz vom 5. Mai 1963¹⁾ zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz sowie der Beschluss der Landsgemeinde vom 3. Mai 1959²⁾ betreffend Bannung des Gebietes Bergli-Bitziberg in der Gemeinde Glarus gegen jegliche Jagd, aufgehoben.

¹⁾ N 27 1709

²⁾ N 23 1359

Änderungen des Gesetzes:

- LG 3. Mai 1987 (SBE 3. Bd. Heft 3 S. 215)
(Art. 10^a [n]) in Kraft ab 1. Oktober 1987
(Genehm. BR 17. November 1987)
- LG 7. Mai 1989 (SBE 4. Bd. Heft 1 S. 58)
Neuer Titel, Art. (1 Bst. *a, b, c, e*, 3 Bst. *a, b, e*), (4), 4^a (n), 4^b (n),
5 Abs. 2 Bst. *d* (die bisherigen Bst. *d, e, f* werden neu zu Bst. *e, f, g*),
7 Abs. 4, (9 Abs. 3 [n]), in Kraft ab 1. Juli 1989
- LG 7. Mai 1995 (SBE 6. Bd. Heft 1 S. 98)
Art. 4 in Kraft ab 1. Juli 1995
- LG 5. Mai 2002 (SBE 8. Bd. Heft 4 S. 257)
(Art. 9 Abs. 1 Satz 2 [+]) in Kraft ab 1. Juli 2002 (Personalgesetz,,
GS II A/6/1, Art. 61 Bst. *p*)
- LG 7. Mai 2006 (SBE 10. Bd. Heft 1 S. 50)
Art. 1, 2 Abs. 2, 5 Abs. 1, 6, 8 Abs. 2, 9, (10^a) in Kraft ab sofort (RVO)
- LG 4. Mai 2008 (SBE 10. Bd. Heft 7 S. 518)
Art. 10^a in Kraft ab 1. Januar 2009 (Rechtsweggarantie); Über-
gangsbestimmung für laufende Verfahren s. SBE 10. Bd. Heft 7
S. 521 Ziff. III